

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	Geschäftsbereich Soziales, Jugend und Integration
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Dr. Stefan Kühn 563 5922 563 8015 Stefan.Kuehn@stadt.wuppertal.de
	Datum: Drucks.-Nr.:	23.09.2009 VO/0646/09/1-A öffentlich
Sitzung am Gremium 21.09.2009 Rat der Stadt Wuppertal		Beschlussqualität Entgegennahme o. B.
Aufhebung von Einschränkungen in der Ausstattung und Nutzung von Kinderspielplätzen, die auf Grundlage von Lärmbelästigung erfolgt sind Beantwortung der Anfrage der Ratsgruppe FDP vom 14.09.2009		

Stellungnahme zur Anfrage der FDP-Ratsgruppe
Drucksache. Nr. VO/0646/09

1. Welche Kinderspielplätze/ Bolzplätze/Skateranlagen u.ä. sind in der Vergangenheit aufgrund von Gerichtsurteilen und/oder Nachbarschaftsklagen in ihrer Ausstattung und Nutzung (v.a. auch der Nutzungszeiten) eingeschränkt worden? Wo und welche Einschränkungen bestehen bis heute?

Spielplätze sind bauplanungsrechtlich anders zu betrachten als Bolzplätze. Spielplätze waren auch bisher in allgemeinen Wohngebieten zulässig, während Bolzplätze bestimmte Abstände zur Wohnbebauung haben müssen.

Anders als bei Spielplätzen geht das Verwaltungsgericht Düsseldorf im Einklang mit dem Oberverwaltungsgericht Münster davon aus, dass bei Bolzplätzen ein Schließdienst grundsätzlich verlangt werden kann, wenn die allgemeinen Ruhezeiten von den Nutzern nicht hinreichend beachtet werden.

Auf Wuppertaler Stadtgebiet werden derzeit 11 von 75 Bolzplätzen zu verschiedenen Zeiten aufgrund von Beschwerden in der Nachbarschaft abgeschlossen.

Ein Spielplatz, der unmittelbar neben einem Kindergarten liegt und durch eine hohe Mauer nicht einsehbar ist wird zum Schutz des Außengeländes des Kindergartens abends abgeschlossen.

Außerdem wird der Spielplatz beim Haus der Jugend Barmen, Werther Hof bei Einbruch der Dunkelheit abgeschlossen, da es dort regelmäßig nachts zu Ruhestörungen kam.

Bei Skateranlagen sind vereinzelt, aufgrund von Anliegerbeschwerden, Schallisierungsmaßnahmen an den Geräten vorgenommen worden.

Gerichtsurteile:

- Spielplatz Roonstr./ Viktoriastr. Verwaltungsgerichtsurteil vom 31.3.2000 Abbau der Röhrenrutsche mit Turm und Hängebrücke.
Der Bebauungsplan 468 soll geändert werden, um die Ausweisung eines Teils der Fläche von „Park“ in Spielplatz zu erreichen. Bebauungsplanverfahren läuft noch.
- Girardetstr. Oberverwaltungsgericht Düsseldorf Urteil vom 11. September 2003.
Röhrenrutsche ist zulässig, muss aber vom Nachbargrundstück abgerückt werden. Einschränkung der Nutzung nur bis 12 Jahre, weil Spielplatz Typ C (Kleinkinder)
- Mohrenstr/Heckinghauser Str. Urteil des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf vom 5.9.2000:
Öffnungszeiten für den Bolzplatz. Montags bis freitags 12 bis 19 Uhr.
Samstags, sonntags und feiertags geschlossen. Ausnahme Ferienaktionen.
Nutzung des Basketballkorbes nur bis 20 Uhr.
Diese Entscheidung ist auf 10 Jahre begrenzt worden.

2. Auf welche Spielplatzstandorte und Spielgeräte hat die Stadt aus Immissionsschutzgründen(Kinderlärm) verzichtet ?

Nach dem Gerichtsentscheid Roonstr./Viktoriastr. wurde bei der Planung von Spielplätzen in der Nähe der Wohnbebauung oftmals auf den Einbau einer Röhrenrutsche verzichtet. Neuanlagen oder Umgestaltung von Bolzplätzen waren aufgrund von bauordnungsrechtlichen Vorgaben im Rahmen des bestehenden Immissionsschutzgesetzes vereinzelt nicht oder nur eingeschränkt, d.h. mit vorher festgelegten Öffnungszeiten, möglich. Teilweise wurde bereits im Bebauungsplan der Bau einer Schallschutzwand verlangt. (Kreuzstr. , Rangierbahnhof Wichlinghausen)

3. Was kann die Stadt unter Berücksichtigung der geplanten Änderungen der Baunutzungsverordnung und des Lärmschutzgesetzes konkret für die Kinder/Jugendlichen tun?

Welche Veränderungen sich für die Planung von Spiel- und Bolzplätzen aus der Veränderung der geplanten Baunutzungsordnung und der Anpassung des Lärmschutzrechtes ergeben, kann derzeit noch nicht abgesehen werden. Bei der Planung von Neubaugebieten wird von 208.2 auf eine baurechtliche Absicherung und Ausweisung von Spielflächen hingewirkt.

Dr. Kühn